



Österreichischer Städtebund

9/SN-83/ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelgesetz
1975 geändert wird (Lebens-
mittelgesetznovelle 1987)

Wien, am 10. Februar 1988
Kettner/Fi
Klappe 2259
151-1050/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft Ueber ZL		ENTWURF
		83
		Ge. 9 87
Datum: 11. FEB. 1988		
Verteilt 12. FEB. 1988 Maltz		
Dr. Stolz		

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. November 1987,
Zahl 71.901/83-VII/12/87 vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel-
gesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1987),
gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelgesetz
1975 geändert wird (Lebens-
mittelgesetznovelle 1987)

Wien, am 10. Februar 1988
Kettner/Fi
Klappe 2259
151-1050/87

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 18. November 1987, Zahl 71.901/83-VII/12/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1987), biehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Es werden jedoch zusätzlich folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 38 und 39 angeregt:

1. Zu § 38:

Der § 38 sollte dahingehend erweitert werden, daß Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten auch verpflichtet sind, den Aufsichtsorganen auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich der Aufsichtsorgane fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Rechnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, vorzulegen.

Diese Verpflichtung besteht auch gem. § 38 (5) Wein gesetz 1985 den Bundeskellereiinspektoren gegenüber und wäre für eine effiziente Lebensmittelkontrolle von größter Wichtigkeit.

- 2 -

2. Zu § 39 (5):

Die Probenentschädigung sollte schon entfallen, wenn die Probe von der zuständigen Untersuchungsanstalt im Sinne des Lebensmittelgesetzes beanstandet wurde bzw. das Verlangen der Partei auf Entschädigung nicht innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 1 Jahr ab Probenziehung) bei der zuständigen Behörde eingelangt ist.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage entfällt der Anspruch auf Entschädigung dann, wenn auf Grund dieser Probe entweder eine bestimmte Person bestraft, verurteilt oder auf den Verfall der Ware erkannt worden ist. Dies stößt in der Praxis oft auf große Schwierigkeiten, weil in vielen Fällen der für die Probenvergütung zuständigen Behörde die Ausgänge der Strafverfahren nicht, bzw. oft erst nach Jahren mitgeteilt werden. Dadurch, daß auch der Anspruch auf Probenvergütung nicht verjährt, müssen die Proben einige Jahre lang evident gehalten werden.

Die vorgeschlagene Änderung würde den Verwaltungsaufwand verringern und zu einer raschen Erledigung der Ansuchen auf Probenvergütung führen.

Heinz J.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär